21. Wahlperiode

Drucksache **21/2243**

HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 16.12.2024

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimacheck und CO_2-Schattenpreis

Drucksache 21/1495

Laut Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 21/1008) „werden gemäß § 7 Abs. 3 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) alle Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst“ (sogenannter Klimacheck). Die Landesregierung erklärte außerdem, die Umsetzung des Klimachecks „erfolgt eigenverantwortlich durch das federführende Ressort. Aufgrund der thematischen und fachlichen Unterschiede in den Ressorts legt jedes Ressort die Kriterien und Verfahren für die Abwägung und deren Dokumentation selbst fest.“ Laut § 7 Abs. 4 HKlimaG ist bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO_2-Preis zugrunde zu legen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Namen der Landeregierung wie folgt:

Frage 1 Kann die Landesregierung bestätigen, dass seit Beginn dieser Legislaturperiode alle Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst wurden? Bitte alle Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung, auf die dies zutrifft, auflisten.

Frage 2 Wenn nein: In welchen Fällen ist dies aus welchen Gründen nicht erfolgt?

Frage 3 Nach welchen Kriterien und Verfahren wurden beziehungsweise werden die Auswirkungen von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Förderprogrammen auf die hessischen Klimaschutzziele geprüft, abgewogen und dokumentiert? Bitte für jedes Ressort einzeln erläutern.

Frage 4 § 7 Abs. 3 HKlimaG legt mit Hinblick auf den Klimacheck fest, dass die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe in der Beschlussvorlage festzuhalten sind. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe in jedem Fall, in dem ein Klimacheck durchgeführt wurde, in der Beschlussvorlage festgehalten wurde?

Frage 5 Wenn ja: Welche wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe wurden gemäß § 7 Abs. 3 HKlimaG in den jeweiligen Beschlussvorlagen der in dieser Legislaturperiode beratenen Gesetzentwürfe, Verordnungen und Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung festgehalten? Bitte die Dokumentation des Klimachecks für jedes Vorhaben anfügen, insbesondere für das bereits in der oben genannten Kleinen Anfrage (Drucksache 21/1008) erwähnte Hessengeld.

Die Fragen 1 bis 5 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eingegangen am 15. Mai 2025 Ausgegeben am 15. Mai 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Der Klimaschutz und die Einhaltung der gesetzlich fixierten Ziele zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes sind wichtige Anliegen der gesamten Landesregierung. Sie betreffen als Querschnittsaufgabe viele Sach- und Themenbereiche unserer Gesellschaft. Der Bedeutung dieser Ziele für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Interessenwahrung künftiger Generationen ist sich die Landesregierung jederzeit und bei allen Entscheidungen bewusst.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 HKlimaG dient dem Ziel, den Klimaschutz mit anderen politischen Zielen der Landesregierung in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Mögliche Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß in Hessen und damit auch auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Landesregierung fließen auf Grund dieser hohen Bedeutung grundsätzlich bei allen Vorgängen in die Gesamtabwägung mit anderen politischen Zielen ein und werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Klimaschutz wird daher bei allen Entscheidungen der Landesregierung mitgedacht.

Dies gilt selbstverständlich auch für Gesetzentwürfe, Verordnungen und Förderprogramme von erheblicher Bedeutung, die die Landesregierung initiiert.

Bei allen Gesetzen und Verordnungen sowie Förderprogrammen von erheblicher Bedeutung hat eine Abwägung der mit den von der jeweiligen Initiative primär verfolgten politischen Zielen mit den Klimaschutzzielen der Landesregierung stattgefunden.

Für diese Abwägungsentscheidung schreibt das Hessische Klimagesetz keine einheitlichen Verfahren oder Kriterien vor. Auf Grund der Vielfältigkeit der Entscheidungen verfolgt die Landesregierung nicht das Ziel, diesen Abwägungsprozess zu vereinheitlichen. Eine zentrale Vorgabe von Kriterien und Verfahren zur Durchführung der Abwägung von verschiedenen Zielen würde der Komplexität dieser Entscheidungen nicht gerecht. Da die Abwägung in jedem Einzelfall unterschiedlich erfolgt, können einheitliche Kriterien und Verfahren nicht benannt werden. Die Abwägung erfolgt seit Einführung der Norm grundsätzlich durch das federführende Ressort in eigener Verantwortung sowie im Anschluss auf dieser Grundlage im Rahmen der Kabinettbefassung.

Eine formelle und vereinheitlichte Dokumentation dieser politischen Abwägung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und im Hinblick auf die jeweilige Ressortverantwortung nicht regelmäßig. Eine derartige formelle und vereinheitlichte Dokumentation würde überdies dem erklärten Ziel der Landesregierung, vermeidbare Bürokratie abzubauen, zuwiderlaufen.

Die Begründungserfordernisse nach § 7 Abs. 3 Satz 2 HKlimaG beziehen sich zudem ausdrücklich nur auf Gesetzesvorlagen und Verordnungen der Landesregierung, nicht aber auf Förderprogramme wie das in der Fragestellung besonders adressierte Hessengeld zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum, welches wesentlich zum Vermögensaufbau, zur Alterssicherung und zur Unterstützung von Familien beiträgt. Ungeachtet des Nichtbestehens formeller Begründungserfordernisse wurden die genannten Ziele selbstverständlich mit möglichen Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaziele abgewogen. In Anbetracht der oben dargestellten Aspekte von Ressortverantwortung, Bürokratievermeidung sowie den fachspezifischen Entscheidungsanforderungen wird aktuell § 7 Abs. 3 HKlimaG im Rahmen der Evaluierung überprüft.

Frage 6 Bei welchen und wie vielen Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen wurde seit Beginn der Legislaturperiode ein CO_2-Preis zugrunde gelegt?

Frage 7 Wie hoch war beziehungsweise ist der zugrunde zu legende CO_2-Preis? Sofern kein einheitlicher CO_2-Preis zugrunde gelegt wurde, bitte dessen Höhe einzeln für die entsprechenden Investitionen und Beschaffungsvorgänge oder die einzelnen Ressorts, sofern diese die Höhe in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen, darlegen.

Frage 8 Bei welchen und wie vielen Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen wurde seit Beginn der Legislaturperiode kein CO_2-Preis zugrunde gelegt?

Frage 9 Sofern bei bestimmten Investitionen und Beschaffungsvorgängen kein CO_2-Preis zugrunde gelegt wurde: Aus welchen Gründen wurde § 7 Abs. 4 HKlimaG nicht angewandt?

Die Fragen 6 bis 9 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Vorgaben des § 7 Abs. 4 HKlimaG sind aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht anwendbar.

Die sachgerechte Berücksichtigung eines CO_2-Preises erfordert eine entsprechende Bilanzierung, die detaillierte Fachkenntnisse der Anwender voraussetzt und daher für jeden Einzelfall nur durch spezialisierte Ingenieurbüros erarbeitet werden kann. Diese hochkomplexe und aufwändige Prüfung müsste, gemäß der gesetzlichen Vorgaben, für jede Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei jeder Beschaffung durch das Land Hessen und damit für eine sehr hohe Zahl von Einzelfällen erfolgen. Die Umsetzung kann daher auf Grund des benötigten Zeitaufwands, der enormen Ausweitung der Bürokratie, der fehlenden spezifischen Fachexpertise der Anwender und auf Grund der aufwändigen methodischen Ermittlung von produktspezifischen CO_2-Bilanzen und der Komplexität der zugrundeliegenden CO_2-Bilanzierung nicht gewährleistet werden.

Die Landesregierung strebt daher eine Änderung der entsprechenden Regelung an.

Wiesbaden, 25. April 2025

Ingmar Jung